

# Öffentliche Zustellung eines Steuerbescheides

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheids der Stadt Göppingen**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der gültigen Fassung i. V. m. § 122 AO sowie § 11 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden – Württemberg vom 30.07.2009 wird der Grundsteuerbescheid vom 28.01.2025

BZ: 5.0100.079986.5

Frau  
Diana Fuchs  
Breitestr. 56D  
5734 REINACH AG  
SCHWEIZ

öffentlich zugestellt, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Göppingen unter [www.goepingen.de/Bekanntmachungen](http://www.goepingen.de/Bekanntmachungen).

Der Grundsteuerbescheid liegt bei der Stadt Göppingen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Referat Steuern, Freihofstr. 46, Zimmer 006 in 73033 Göppingen für den Empfänger aus und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten.

Göppingen, den 13.03.2025

Stadt Göppingen